

23/SN-274/ME
1 von 1

**ÖSTERREICHISCHER BERUFSVERBAND für GESTALTHERAPIE
und
IHRE ANWENDUNGSBEREICHE (ÖBGA)**

An das
Bundeskanzleramt
Sektion VI - Volksgesundheit
z.Hd.Herrn Dr.Michael Kierein
Radetzkystraße 2
1031 WIEN

Rechtfertigungsentwurf
Z. 469. P.
Datum: 7. FEB. 1990
Verteilt 07. Feb. 1990

Salzburg, 5.2.1990

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung der Psychotherapie
(Psychotherapiegesetz).
GZ 61. 103/51-IV/13/89

Der Österreichische Berufsverband für Gestalttherapie und ihre Anwendungsbereiche (ÖBGA) begrüßt und unterstützt die Initiative des Herrn Bundesministers und des Bundeskanzleramtes für eine gesetzliche Regelung der Psychotherapie in Österreich. Gleichzeitig erwarten wir das Psychologengesetz. Wir finden den Entwurf sehr gut gelungen vor allem

die umfassende Definition der wissenschaftlichen Psychotherapie,
die fundierte und qualifizierte Ausbildung und
die Gleichstellung von Ärzten und Psychtherapeuten (Konsultationsprinzip) und möchten Folgendes geändert:

- zu § 17: wenn der Psychotherapeut kein Psychologe ist, auch Zuweisung zu einem Psychologen zur psychodiagnostischen Abklärung.
- zu § 21: Vertreter sollen zeitlich begrenzt (etwa auf 5 Jahre) und nicht auf Lebenszeit entsandt werden.
- zu § 22 (3) die Verschwiegenheitspflicht nicht zu eng fassen.

Mit dem Ausdruck der vorzüglicher Hochachtung

Alpin - Moser

Dr.Albin Hofer-Moser
Vorsitzender des ÖBGA

PS.: 25 Kopien dieser Stellungnahme werden mit gleicher Post dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.